

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Insel Poel (Baumschutzsatzung)
Vom 13.Mai 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 4 Satz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und des § 26 Abs.3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatorschutzgesetz – LNatG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V S. 2003 S. 1) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.05.2003 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Schutzzweck der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur

1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und Biotope,
4. Einhaltung und Verbesserung des Ortsklimas,
5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2
Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Insel Poel sind Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. alle Nadelbäume der Gattung Pinus mit einem Stammumfang von mindestens 50cm,
2. Eichen, Ilex, Eiben ab 30 cm Stammumfang,
3. Pappel, Weiden ab 90 cm Stammumfang,
4. alle übrigen Laub- und Nadelgehölze ab 60 cm Stammumfang,
5. mehrstämmig ausgebildete Gehölze, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäumen sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter dieser Satzung fallen

1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume sowie hochstämmige Obstbäume ab 2,50 m Kronenansatz,
2. Bäume, die dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90) unterliegen,
3. Bäume die den §§ 20 bzw. 27 des LNatG M-V unterliegen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung

1. Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen,
2. Verboten sind ferner das Aufstellen und Anbringen von Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) an Bäumen. Auch ist der Nageleinschlag in Bäume untersagt.

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches (für Flach- und Herzwurzel 2,5 m ab Stammmitte, für Pfahlwurzler 2,0 m) insbesondere durch

1. Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. Anwendung von Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Entzünden von Feuer im (Stamm- oder Kronenbereich) Kronentraufbereich,
8. Pfosten der Grundstückseinfriedungen diese sind außerhalb des Wurzelbereiches der geschützten Bäume zu setzen.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfbäumen stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 6. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.
-

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Geschäfts- und Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind in der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhanden geschützten Bäume mit ihrem Standort, unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Insel Poel wird der betroffene Baum vor Ort besichtigt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.
-

§ 6

Pflege- und Erhaltung

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltung- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwider laufen,
 3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Letzteres gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 7

Ersatzanpflanzung und Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
 1. auf der Grundlage von Ausnahmen und Befreiung nach § 5 einen Baum beseitigt,
 2. als Eigentümer geschützte Bäume diese beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- (2) Die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 Nr. 1 bestimmt sich folgendermaßen:

Stammumfang des zu beseitigenden Baumes	Anzahl der zu pflanzenden Bäume
> 30 cm	2 Stück
> 60 cm	3 Stück
> 120 cm	5 Stück
> 180 cm	10 Stück

- (3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen artgerechten Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 14-16 cm in Höhe von 100 cm betragen und dreimal verschult sein. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Beseitigung vorzunehmen.

Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.

- (4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen sind zu beseitigen.
- (5) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzungen durch die Ausgleichszahlungen an die Gemeinde kompensieren, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers auf einem anderen Grundstück im Ortsteil nicht möglich ist, oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesen Fällen kann die Pflanzung an einem durch die Gemeinde zuzuweisenden Standort auf einer gemeindeeigenen Fläche erfolgen.
- (6) Ist dies nicht möglich, setzt die Gemeinde die Höhe der Ausgleichszahlung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt.
- (7) Die Höhe der Ausgleichszahlung wird entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 35% des Erwerbpreises, ohne Umsatzsteuer, festgesetzt.
- (8) Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind zur Anpflanzung von Bäumen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 und § 70 des LNatG M-V handelt wer,
 1. vorsätzlich oder fahrlässig Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume und Gehölze nach dieser Satzung nicht folge leistet,

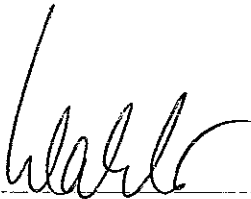
2. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
3. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen nach § 6 oder Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt oder
4. Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 70 Abs. 1 Nr. 1 des LNatG M-V und den vorliegenden Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro geahndet werden.

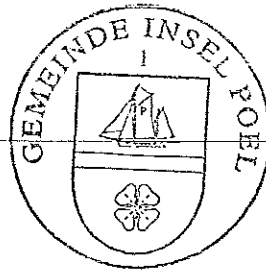
§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 13.05.2003



.....
(Wahls)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.